

## HAUSORDNUNG FÜR DAS KOLLEG ST. THOMAS

---

Das Zusammenleben aller Beteiligten am Kolleg St. Thomas (Schulleiter, Lehrkräfte, Schüler/innen, Angestellte) sollte geprägt sein von gegenseitiger Achtung, Toleranz und Rücksichtnahme, von Offenheit und Fairness beim Austragen von Konflikten sowie von eigener Verantwortung für das Wohl und den guten Ruf der Schule.

### 1. ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für den Schulbereich.
- 1.2. Hausherr ist der Schulleiter. Als seine Vertreter in ihren verschiedenen Aufgabenbereichen sind die Lehrkräfte, der Hausmeister und der Pächter der Cafeteria tätig. In ihrem Aufgabenbereich haben sie das Recht, auf dem ganzen Schulgelände Schülern/innen und fremden Personen Weisungen zu erteilen.
- 1.3. Das Weisungsrecht des Schulleiters und der Lehrkräfte gegenüber Schülern/innen des Kollegs erstreckt sich auch auf sämtliche Schulveranstaltungen sowie auf den Schulweg (z.B. Unfallverhütung, Verkehrsregelung).
- 1.4. Der jeweils geltende Stundenplan ist verbindlicher Bestandteil der Hausordnung. Alle außerstundenplanmäßigen Aktivitäten und Veranstaltungen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Ohne diese Genehmigung darf auch bei anderen Anlässen in keiner Weise der Anschein erweckt werden, dass es sich um eine offizielle schulische Aktion bzw. Veranstaltung handelt.
- 1.5. Die Pausendienstordnung sowie die Ordnung für die Bibliothek sind Bestandteile dieser Hausordnung.

### 2. SCHULGEBÄUDE – ZUTRITT UND AUFENTHALT

- 2.1. Der Aufenthalt in der Pausenhalle ist ab 7.30 Uhr möglich. Im Übrigen beschränkt sich der Aufenthalt der Schüler/innen auf die ihnen stundenplanmäßig zugeordneten Räume und deren Zugänge.
- 2.2. Zum Verwaltungsflügel haben Schüler/innen nur Zutritt zur Regelung verwaltungsmäßiger und persönlicher Angelegenheiten.
  - a) Sekretariat nur in den großen Pausen (außer in Notfällen)
  - b) Die Lehrer/innen sind aus wichtigen Gründen nach dem Zwischengong am Ende der großen Pausen vor dem Lehrerzimmer zu sprechen.
- 2.3. Feuertreppen und Fluchttüren dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- 2.4. Als Aufenthaltsraum für alle Jahrgangsstufen dient die Cafeteria. Zum ungestörten Studium stehen Stillarbeitsplätze in der Bibliothek zur Verfügung. Springstunden und Wartezeiten sind in diesen Räumen bzw. im Pausengelände zu verbringen.
- 2.5. Vom Schulgelände sich zu entfernen, ist für Schüler/innen der Unter- und Mittelstufe während der Unterrichtszeiten sowie in Springstunden nur in begründeten Ausnahmefällen mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Hierbei entfällt die Aufsichtspflicht.
- 2.6. Während der Mittagspause ist es gestattet, das Schulgelände zur Nahrungsaufnahme auf zeitlich und räumlich angemessenen Wegen zu verlassen. In diesem Fall entfällt die Aufsichtspflicht.

### 3. SCHULZEITEN

- 3.1. Für alle Klassen und Kurse gelten entsprechend den jeweiligen Stundenplänen die folgenden Unterrichtszeiten:

1. Std.	07.55 Uhr – 08.40 Uhr
2. Std.	08.45 Uhr – 09.30 Uhr
3. Std.	09.50 Uhr – 10.35 Uhr
4. Std.	10.40 Uhr – 11.25 Uhr
5. Std.	11.40 Uhr – 12.25 Uhr
6. Std.	12.30 Uhr – 13.15 Uhr
7. Std.	13.45 Uhr – 14.30 Uhr
8. Std.	14.35 Uhr – 15.20 Uhr

Der übrige Nachmittagsunterricht wird individuell geregelt.

- 3.2. Die Unterrichtszeiten sind von allen Lehrkräften und Schülern/innen pünktlich einzuhalten. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen sein, erkundigt sich der Klassen-/Kurssprecher beim Lehrerzimmer bzw. macht Meldung im Sekretariat. Bei größeren Unregelmäßigkeiten hält die SV Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft oder dem Schulleiter.

#### 4. PAUSENORDNUNG

- 4.1. Zu Beginn der großen Pausen und der Mittagspausen verlassen alle Schüler/innen sofort die Unterrichtsräume und gehen nach draußen. Nach Beginn der Pause geht kein Schüler/in mehr zum Klassenraum. Die Klassenordner sorgen für geschlossene Fenster, Sauberkeit der Tafel und des Raumes sowie auf gelöschte Beleuchtung. **Die unterrichtende Lehrkraft verlässt als letzte Person den Raum und schließt ihn ab.** Sie achtet darauf, dass keine Schüler/innen mehr zu den Klassenräumen gehen. Die Schüler/innen nehmen alles für die große Pause Notwendige mit zu den Fachräumen.
- 4.2. In den Klassenräumen wird nicht gegessen.
- 4.3. Das Pausengelände umfasst die Straße zwischen den Schulgebäuden, den Theaterhof, den Parkplatz, den Sportplatz sowie den Titusbogen und die Cafeteria. Es darf von Schülern/innen der Unter- und Mittelstufe ohne Genehmigung nicht verlassen werden. Der gesamte Konventsbereich, Pfadfinderheim und Ökonomie gehören nicht zum Pausengelände. Bei starkem Regen kann der Aufenthalt in der Pausenhalle von der Aufsicht führenden Lehrkraft freigegeben werden.
- 4.4. Zusammen mit den Aufsicht führenden Lehrkräften übernehmen die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 10 die Aufsicht. Einzelheiten regelt die Pausendienstordnung.

#### 5. VERHALTENSREGELN

- 5.1. Auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit kann keine Schule verzichten. Jede(r) einzelne Schüler/in und Lehrkraft ist mitverantwortlich dafür, dass die Schule in gutem Zustand erhalten bleibt, ein ungestörter Betrieb möglich ist und eine Gefährdung anderer ausgeschlossen bleibt.
- 5.2. Einrichtung und Hilfsmittel sind pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln. Ausdrücklich untersagt ist es jedem Schüler, sich an Sicherungen, Feuermeldern und elektrischen Einrichtungen zu schaffern zu machen. Wer irgendeinen Schaden verursacht oder feststellt, meldet den Schaden direkt im Sekretariat.
- 5.3. Nach Ende des Unterrichts werden die einzelnen Räume in ordentlichem Zustand verlassen. Die Stühle werden in die Halterungen geschoben bzw. auf die Tische gestellt. Fenster werden geschlossen, das Licht gelöscht. Die unterrichtende Lehrkraft übt die Kontrolle aus.
- 5.4. Fahrräder und Mofas der Schüler/innen gehören ausschließlich in den überdachten Fahrradstand. Dies gilt auch für den Nachmittag und auch für kooperierende Schülerinnen und Schüler. Insbesondere sind die Durchfahrt und der Platz zwischen Verwaltungstrakt und Kirche frei zu halten. Autos sind auf den gekennzeichneten Parkflächen des Parkplatzes zu parken. Es muss eine ungehinderte Zufahrt/Wendekreis für Feuerwehr, Schulbusse und Versorgungs-LKW gewährleistet sein!
- 5.5. Auf dem Schulgelände sowie dem Schulweg ist in besonderem Maße Rücksicht gefordert. Eine gegenseitige Gefährdung bzw. Behinderung ist auf jeden Fall zu vermeiden. Im Schulgebäude dürfen Inliner, Skateboards, City Roller u. a. nicht benutzt werden. Auf dem Parkplatz sind Ballspiele untersagt.
- 5.6. Plakate, Hinweise und private Aushänge bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Die Genehmigung wird mit einem Schulstempel deutlich gemacht. Produktwerbung oder Parteienpropaganda sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 5.7. Ausdrücklich verboten ist es, Waffen, Messer, Explosionskörper/-stoffe oder Laserpointer zur Schule mitzubringen. Gleiches gilt für alkoholische Getränke und Drogen sowie für deren Konsum im Schulbereich!
- 5.8. Schulfeste, -fahrten bzw. Exkursionen und Wandertage sind Schulveranstaltungen, bei denen Lehrkräfte und Schüler/innen unsere Schule in besonderem Maße repräsentieren. Einschränkungen individueller Lebensgewohnheiten im Sinne dieser Hausordnung sind daher auch für volljährige Schüler/innen unumgänglich.
- 5.9. Bei Alarm ist zum Schutze jedes Einzelnen Ruhe zu bewahren; Panikmache, Rennen und Drängeln kann vielen das Leben kosten! Den Anweisungen von Schulleitung, Lehrkräften und Rettungspersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Die Klassen verlassen zusammen mit ihren Lehrkräften zügig die Schulgebäude und versammeln sich auf dem Sportplatz, wo die Vollzähligkeit überprüft wird. Gegenseitige Hilfe ist selbstverständliche Pflicht jedes Einzelnen! Genauerer regelt die Alarmordnung.
- 5.10. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. Ausnahmen regelt der Schulleiter.
- 5.11. Das nicht autorisierte Fotografieren, Filmen und Veröffentlichen von Bild- und Tonmaterial dritter Personen stellt einen schwerwiegenden und zum Teil strafrechtlich relevanten Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte dar.

Um Gefahren des Missbrauchs vorzubeugen und Störungen des Unterrichts zu vermeiden sowie aus lernpädagogischen Gründen müssen Handys und Smartphones auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Sie dürfen nur im Notfall und / oder nach Rücksprache mit den Fachlehrern benutzt werden. Für unbedingt notwendige Benachrichtigungen der Eltern ist das Notfalltelefon im Sekretariat da (04441-8702-11). Aus lernpsychologischen Gründen ist auf dem gesamten Schulgelände die Benutzung von Musikplayern untersagt.

Bei Verstoß gegen diese Regelung sammelt die Lehrkraft das Gerät ein und gibt es beim Jahrgangsstufenbetreuer ab. Zusätzlich füllt die Lehrkraft den Kopf eines Trainingsraumprotokolles aus. Der Schüler / die Schülerin füllt das Trainingsraumprotokoll aus und sucht den Kontakt mit dem Jahrgangsstufenbetreuer, der nach erfolgter Reflexion des Verhaltens das Gerät zurückgibt.

- 5.12. Vor Lernzielkontrollen und vor den Abiturklausuren müssen sämtliche Smartphones / Handys bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abgegeben werden. **Der Besitz eines Smartphones / Handys während einer Lernzielkontrolle** gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch. Wird ein unzulässiges Hilfsmittel darüber hinaus auch benutzt, so wird dies in der Regel einen Täuschungsversuch im besonders schweren Fall darstellen.

Vechta, den 29.09.2016

P. Dr. Andreas Bordowski OP

Schulleiter

---